

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

25.02.2003

Geschäftszahl

99/14/0340

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/14/0105 E 30. Juli 2002 RS 2

(hier ohne Klammerausdruck am Schluss)

Stammrechtssatz

Der Besteuerung ist nicht ein fiktiver, sondern der tatsächlich verwirklichte Sachverhalt zu Grunde zu legen (Hinweis E 19.10.1999, 94/14/0048). (Hier: Die Annahme einer laufenden Gehaltszahlung stellt einen fiktiven Sachverhalt dar.)